



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die Präsidentin
des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf



Jägerhofstraße 6
40179 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972- 2394

Datum

9.12.1993

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben
WT - 0010 - 9 - I B 2

Für den
Haushalts- und Finanzausschuß

Betr.: Beratung des Haushaltsentwurfes 1994
hier: Einzelplan 08; Ministerium für Wirtschaft, Mittel-
stand und Technologie

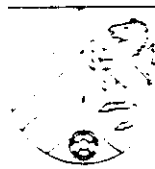
Bezug: 52. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am
02.12.1993

Die in der o.a. Sitzung vom Haushalts- und Finanzausschuß erbetene
Vorlage übersende ich mit der Bitte, sie an die Mitglieder dieses
Ausschusses weiterzuleiten.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.

In Vertretung

H. Busch



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972- 2394

Datum

9 .12.1993

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben
WT - 0010 - 9 - I B 2

Vorlage
an den
Haushalts- und Finanzausschuß

Betr.: Beratung des Haushaltsplanentwurfs 1994

hier: Einzelplan 08; Ministerium für Wirtschaft, Mittel-
stand und Technologie

- Kapitel 08 030,
Titel 821 61, Erwerb und Nutzbarmachung von Grund-
stücken
- Kapitel 08 030,
Titel 883 61, Zuweisungen für Investitionen an Ge-
meinden und Gemeindenverbände
- Kapitel 08 030,
Titel 821 63, Erwerb und Nutzbarmachung von Grund-
stücken
- Kapitel 08 030,
Titel 883 63, Zuweisungen für Investitionen an Ge-
meinden und Gemeindeverbände

Bezug: 52. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am
02.12.1993

Im Rahmen der Beratung des Haushaltsentwurfs 1994 zum Einzel-
plan 08 hat im Haushalts- und Finanzausschuß eine Diskussion über
die Handhabung des Grundstücksfonds sowie über haushaltswirt-
schaftliche Fragen der im Betreff genannten Titel stattgefunden.
In diesem Zusammenhang sagte die Landesregierung einen schrift-

lichen Bericht zur Handhabung, zur Haushaltstechnik und zum Haushaltsrecht, der auch die Bewertung des Landesrechnungshofs enthalten soll, bis zur Schlußsitzung des Haushalts- und Finanzausschusses zur 3. Lesung des Haushalts 1994 zu.

Im einzelnen ergehen folgende Ausführungen:

A. Erwerb von Grundstücken aus Mitteln des Einzelplans 08

Im Einzelplan 08 sind u.a. zwei Programme ausgewiesen, deren Mittel allen Ressorts zur Verfügung stehen können.

Es handelt sich um

- den Handlungsrahmen für die vom Kohlerückzug betroffenen Regionen (Kap. 08 030 TGr. 61),
- das Programm zur Förderung des Standortes NRW und des Strukturwandels (Kap. 08 030 TGr. 63).

Soweit der Bedarf anerkannt ist, werden den betroffenen Ressorts die erforderlichen Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen. In beiden Programmen sind Mittel für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Grundstücken ausgewiesen. Die Veranschlagung erfolgt jeweils beim Titel 821. Aus den Mitteln dieser Titel können zwei Arten von Grundstückerkäufen getätigt werden:

1. Erwerb von Grundstücken, die in das Eigentum des Landes übergehen,
2. Erwerb von Grundstücken nach dem Verfahren des Grundstückerfonds.

Zu 1:

Käufe, bei denen das Land bürgerlich-rechtlicher Eigentümer des Grundstücks geworden ist, sind in beiden Programmen noch nicht aufgetreten. Sie werden auch künftig die Ausnahme bleiben. Für das Jahr 1994 ist allerdings geplant, zwei Grundstücke dieser Art für den Hochschulbereich zu erwerben. Sollte es zu diesem Erwerb kommen, wird das Land als Eigentümer der Grundstücke im

Grundbuch eingetragen. Auch werden diese Grundstücke im Landesgrundbesitzverzeichnis erfaßt. Für den Fall, daß diese Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt wieder veräußert werden sollen, wird das in § 64 Abs. 2 LHO vorgegebene Verfahren beachtet.

Zu 2:

Für diese Art von Grundstückskäufen werden ausschließlich dem MSV Mittel aus den vorstehenden Programmen zugewiesen. Diese Grundstücke werden von vornherein zum Zwecke der Wiederveräußerung - u.U. nach einer vorherigen Aufbereitung - erworben. Erwerberin ist die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG), die auch als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen wird. Durch die LEG werden die Freilegung, Baureifmachung und Wiederveräußerung der Grundstücke durchgeführt. Der Erwerb der Grundstücke und die weiteren Aufgaben werden von der LEG treuhänderisch für das Land NRW wahrgenommen. Die LEG tritt hierbei im eigenen Namen auf, sie arbeitet jedoch für Rechnung des Landes NRW. Weitere Ausführungen zu diesem Thema ergehen unter Buchst. C.

Im Jahre 1992 sind zwei Grundstücke aus Mitteln des Handlungsrahmens erworben worden, auf die die Regelungen des Grundstücksfonds Anwendung finden. Hierfür wurden insgesamt 26,4 Mio DM verausgabt. Eine Wiederveräußerung dieser Grundstücke hat noch nicht stattgefunden, so daß das Problem, ob auf Veräußerungen derartiger Grundstücke die Vorschrift des § 64 Abs. 2 LHO Anwendung findet, sich für den Einzelplan 08 nicht stellt.

B. Veranschlagungstechnik im Einzelplan 08

Bei den Titeln 821 61 und 821 63 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

"Einnahmen fließen den Ausgaben zu."

Diesen Haushaltsvermerken kommt eine zweifache Bedeutung zu:

- Einmal soll dokumentiert werden, daß bei der Ausbringung der Ausgabemittel von dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 LHO verankerten Prinzip der Bruttoveranschlagung abgewichen und eine Nettoveranschlagung gewählt worden ist. Diese Veranschlagungsart ist haushaltsrechtlich unbedenklich, da Ausnahmen von der

Bruttoveranschlagung im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan zugelassen werden können (§ 15 Abs. 1 Satz 3 (erster Halbsatz)) LHO. Eine Nettoveranschlagung ist jedoch im Haushaltsplan kenntlich zu machen. Dies ist mit der Ausbringung der Haushaltsvermerke geschehen.

- Zum anderen soll sichergestellt werden, daß die für Grundstückskäufe aufgewendeten Mittel den Programmen wieder zufließen, wenn es zu Einnahmen aus der Veräußerung dieser Grundstücke kommt. Auf diese Weise könnten die zurückfließenden Mittel für einen erneuten zweckentsprechenden Einsatz im Rahmen der Programme verwendet werden.

Wie vorstehend ausgeführt, ist die gewählte Nettoveranschlagung rechtlich zulässig. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus Gründen einer noch besseren Transparenz des Haushaltes diese Veranschlagungsart aufgegeben würde. In einem solchen Fall könnten gesonderte Einnahmetitel mit Zweckbindungs- oder Verstärkungsvermerken in den Haushalt eingestellt werden, was die Ausbringung der bisherigen Haushaltsvermerke bei den Ausgabetiteln entbehrlich machen würde.

Bezüglich der gewählten Titel der Obergruppe 82 wird ausgeführt, daß diese Titel in jedem Falle zutreffend gewählt sind, soweit es zu Grundstückserwerben der unter Nr. 1 geschilderten Art kommt. Bei den Grundstückskäufen durch die LEG sind bei der Wahl der Titel unterschiedliche Aspekte zu beachten. Zwar wird die LEG als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen, sie erwirbt das Grundstückseigentum jedoch im Treuhandauftrag des Landes. Bei diesem Sachverhalt liegt kein echtes Zuwendungsverhältnis zwischen Land und LEG vor, was eine Veranschlagung der Mittel bei einem Titel der Obergruppe 89 zur Folge hätte. Es ist aber auch kein uneingeschränkter Eigentumserwerb durch das Land gegeben. Bei Abwägung und Berücksichtigung aller Umstände ist für den Erwerb der Grundstücke durch die LEG der Titel 821 gewählt worden. Hierbei wurde besonders berücksichtigt, daß bei einem Treuhandverhältnis das Treugut dem Treugeber zuzurechnen ist. An dieser

Art der Veranschlagung sollte festgehalten werden, da sie in diesem Sonderfall der Haushaltssystematik am ehesten gerecht wird.

Im Verlaufe der Diskussion im Haushalts- und Finanzausschuß sind auch die Haushaltsvermerke bei den Titeln 883 61 und 883 63 "Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindenverbände" angesprochen worden. Bei beiden Haushaltsstellen sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

"Einnahmen im Zusammenhang mit Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Rückflüsse, Rückzahlung und sonstige Einnahmen) fließen den Ausgaben zu."

Auch mit diesen Haushaltsvermerken soll sichergestellt werden, daß Rückflüsse der vorbezeichneten Art den Programmen wieder zugutekommen und erneut für Bewilligungen zur Verfügung stehen.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß diese Haushaltsvermerke entbehrlich sind, weil sich im Verlauf der Programmabwicklung herausgestellt hat, daß keine Einnahmen in Form von Erlösen zu erwarten sind. Bezüglich der möglichen Rückflüsse und Rückzahlungen ist folgendes anzumerken:

Der Titel 883 gehört zu den Haushaltsstellen, bei denen Ausgaben für Investitionen nachzuweisen sind. Die bei diesen Titeln veranschlagten Ausgaben sind kraft Gesetzes übertragbar (§ 19 Abs. 1 LHO). Gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 LHO sowie der hierzu ergangenen Nrn. 3.1 und 3.221 VV zu § 35 LHO sind vom Empfänger zurückgezahlte Beträge, die aus Mitteln eines übertragbaren Ausgabetitels geleistet wurden, bei dem Ausgabebetitel wieder zu vereinnahmen. Kassentechnisch geschieht dies durch Rotabsetzung von der Ausgabe. Dieses Verfahren führt gleichfalls zu dem mit den Haushaltsvermerken beabsichtigten Erfolg. Der Einrichtung von besonderen Einnahmetiteln bedarf es in diesen Fällen nicht, da das geschilderte Vereinnahmungsverfahren verbindlich in Nr. 3.221 VV zu § 35 LHO vorge-schrieben ist.

C. Darstellung des Grundstücksfonds

Im Zusammenhang mit der Veranschlagung der Mittel für Grundstückserwerbe aus Programmen des Epl. 08 haben sich auch Fragen bezüglich der haushaltsmäßigen Darstellung und Abwicklung des Grundstücksfonds ergeben. Hierzu hat das fachlich zuständige Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist als Anhang beigefügt.

In Vertretung

Dr. Wolfgang Buxner

Düsseldorf, den 8. Dezember 1993

Ministerium für
Stadtentwicklung und Verkehr

Betreff: Beratung des Haushaltsplamentwarfs 1994 im Haushalts- und Finanzausschuß
zum Einzelplan 08;
hier: Konzeption und Bewirtschaftung des Grundstücksfonds

In Ausführung des von der Landesregierung mit Kabinettsbeschluß vom 11. September 1979 beschlossenen "Aktionsprogramms Ruhr" hat das Land 1980 seine bis dahin bereits durch den Einsatz von Städtebauförderungsmittel unternommenen Anstrengungen zur Reaktivierung von Brachflächen durch die Einrichtung des Grundstücksfonds Ruhr als zentrales Instrument der Flächenmobilisierung verstärkt.

Die positiven Erfahrungen mit dem Grundstücksfonds Ruhr haben die Landesregierung 1984 veranlaßt, zusätzlich einen landesweiten Grundstücksfonds einzurichten, um auf vergleichbare Probleme der Reaktivierung von Brachflächen in allen Landesteilen reagieren zu können.

Haushaltsrechtliche Regelung bei Gründung des Grundstücksfonds im Jahr 1980

Die haushaltsmäßige Umsetzung der mit dem Aktionsprogramm Ruhr von der Landesregierung beschlossenen Brachflächenmobilisierung war Gegenstand der Beratungen des Haushaltsentwurfes 1980.

Um dem Grundstücksfonds eine rechtlich sichere Grundlage zu geben, hat der Innenminister mit Schreiben an den Präsidenten des Landtags vom 23. Januar 1980 mitgeteilt, es solle die LEG im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages beauftragt werden, mit den Haushaltsmitteln von der Landesregierung zu benennende Brachflächen in eigenem Namen für Rechnung des Landes zu erwerben, und vorgeschlagen, einen entsprechenden Haushaltsvermerk anzubringen.

Mit diesem Vermerk sollte deutlich werden, daß "die Haushaltsmittel bei Kapitel 14 030 Titel 821 00 wie ein Treuhandsvermögen durch die LEG verwaltet werden".

Dieser Vorschlag ist vom Haushalts- und Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Ausschuß für Wohnungs- und Städtebau aufgegriffen worden und es wurde folgender Haushaltsvermerk im Haushalt 1980 bei Kapitel 15 040 Titel 821 00 ausgebracht:

"Die Verwaltung der Mittel kann der LEG durch Vertrag übertragen werden."

Durch den auf der Grundlage dieses Haushaltsvertrags zwischen der LEG und dem Land NRW geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag zum Grundstücksfonds vom 5./17. März 1980 ist die LEG dann u.a. mit dem Erwerb bebauter und unbebauter Grundstücke nach Maßgabe der Entscheidung des Landes beauftragt worden.

Dem Abschluß des Geschäftsbesorgungsvertrages im Jahr 1980 hat der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 3. März 1980 zugestimmt.

Ebenso hat der Landesrechnungshof im Ergebnis sein Einvernehmen soweit erforderlich zu Änderungen des Geschäftsbesorgungsvertrages in den Folgejahren, zuletzt - verbunden mit Hinweisen zu seiner Beteiligung, seiner Prüfung und zur Aufsicht über die LEG - mit Schreiben vom 29. Januar 1988 erteilt.

Eigentumsregelung

Entsprechend den Regelungen im Geschäftsbesorgungsvertrag wird als Eigentümer der mit den Mitteln des Grundstücksfonds erworbenen Grundstücke jeweils die LEG ins Grundbuch eingetragen. Von daher findet § 64 LHO keine Anwendung.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Eigentumsregelung ergibt sich bereits aus der Veranschlagung und den Erläuterungen im Haushaltsplan (bei Kapitel 15 040 Titel 321 10), der Einrichtung entsprechender Einnahmetitel (Kapitel 15 040 Titel 124 10, 131 10, 132 10) sowie aus dem Charakter eines revolvingierenden Grundstücksfonds, daß vorgesehen ist, die Grundstücke wieder zu veräußern. Auch von daher kann kein Verstoß gegen Sinn und Zweck des § 64 LHO vorliegen.

Treuhandvermögen

Gemäß § 4 des Geschäftsbesorgungsvertrages hat die LEG alle Mittel und Veräußerungsgegenstände, die sie vom Land für die übertragenen Aufgaben erhält oder aus landesgebundenen Mitteln durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, getrennt von ihrer übrigen Buchführung zu erfassen. Sie hat in ihrer Jahresbilanz das "Treuhandvermögen" des Landes getrennt von ihrem eigenen Vermögen auszuweisen. Darüber hinaus hat die LEG jährlich einen Sach- und Erfahrungsbericht über die Vorgänge des vorangegangenen Kalenderjahres zu übergeben und Rechnung zu legen über die Veränderungen und den Bestand des Fondsvermögens, über Aufwendungen für Erwerb, Freilegung und Bauselbstmachung, über Veräußerungserlöse sowie Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Verwaltung der Grundstücke. Zum Nachweis führt die LEG für jede Grundstücksfondsfache ein gesondertes Projektkonto, aus dem stündliche Ausgaben und Einnahmen für die Fläche sowie die Entwicklung des Grundstücksbestandes hervorgehen. Die Ordnungsmäßigkeit dieses Nachweises wird jährlich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deutsche Baurevision geprüft und testiert. In der Bilanz der LEG, Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH, wird das von ihr verwaltete Treuhandvermögen des Grundstücksfonds in einer Summe mit anderen Treuhandvermögen gesondert ausgewiesen (Unterstrichausweis).

Rechenschaftsberichte

Über die Aktivitäten des Grundstücksfonds wurden die Mitglieder des Landtags regelmäßig und umfassend durch Zwischenberichte und Rechenschaftsberichte des Grundstücksfonds informiert (Zwischenberichte zum Grundstücksfonds 1981 und 1984, Rechenschaftsberichte zum 31. Mai 1986, zum 31. Dezember 1988, zum 31. Dezember 1991 und zum 31. Dezember 1992).

Die dem Landtag übersandten Informationen waren Grundlage für eine kontinuierliche und umfassende Behandlung der Aktivitäten des Grundstücksfonds im zuständigen Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen.

Richtlinien für den Grundstücksfonds

Die Verfahrensabläufe innerhalb des Grundstücksfonds regeln die "Richtlinien für Ankauf, Freilegung, Baureifmachung und Wiederveräußerung von Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsbrachen im Rahmen des Grundstücksfonds" in der Fassung vom 29.10.1987 (MBl. NW. 1987 S. 1726). In den Richtlinien werden die Zweckbestimmung des Grundstücksfonds sowie die Regelungen für Ankauf, Freilegung, Baureifmachung, Erschließung, Verwertung und Erfolgsicherung festgeschrieben. Darüber hinaus wird die Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten sowie die Beteiligung der LEG bei der Durchführung der Aufgaben des Grundstücksfonds festgelegt.

Darstellung des Mittelbewirtschaftungssystems, insbesondere HRK-Mittel

Die HRK-Mittel für den Erwerb und die Entwicklung des Hils-II-Geländes in Herne (Grundstücksfondsprojekt) und für den Ankauf und die Entwicklung der LEP-VI-Fläche in Gelsenkirchen-Linden (Maßnahme außerhalb des Grundstücksfonds mit besonderem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land und der LEG) wurden dem MSV durch den MWM/T zur Bewirtschaftung zugewiesen. Bei beiden Projekten ist die LEG über die Geschäftsbesorgungsverträge verpflichtet, sämtliche für die Zwecke des Vertrages bestimmten Haushaltsmittel, Erlöse aus der Bewirtschaftung, Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und sonstige Erträge, die ihr aus der Wahrnehmung der vertraglichen Aufgaben zufließen, auf ein von ihr bei der Westdeutschen Landesbank einzurichtendes Sonderkonto einzuzahlen. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, Grundstücksverkaufserlöse und sonstige bei der Verwaltung des Fondsvermögens anfallenden Einnahmen unter Beachtung haushaltsmäßiger Anforderungen unverzüglich an das Land abzuführen, soweit der für laufende Zahlungsverpflichtungen vorzuhaltende Kassenbestand von 50.000 DM überschritten wird.

Beim Projekt Geleienkirchen-Lindern überweist das Land jeweils auf Anforderung durch die LEG und Prüfung durch das MSV die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben wie Erwerb und Entwicklung erforderlichen Geldmittel auf das eingerichtete Treuhänderkonto. Die Landesmittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden. Erlöse sind bei diesem Projekt bisher nicht angefallen.

Generell sind für Maßnahmen des Grundstücksfonds (hier Hülls-II-Fläche in Herne) im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof durch Zusatzvertrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag besondere Regelungen für das Mittelbewirtschaftungsverfahren gemäß Nr. 30.3 VV zu § 70 LHO zugelassen worden. Danach kann die LEG die von ihr benötigten Beträge nach dem tatsächlichen Bedarf unmittelbar durch Lastschrift vom Konto der Landeshauptkasse abrufen. Eingehende Erlöse werden von der LEG im Rahmen des benötigten Mittelbedarfs mit fälligen Angaben bei der Entwicklung der Fläche verrechnet bzw. einmal wöchentlich unmittelbar auf das Konto der Landeshauptkasse übertragen. Die titelscharfe Aufteilung der Abrufe und Erlösabführungen erfolgt monatlich nachträglich. Erlöse sind auch bei der Grundstücksfondfläche Hülls-II in Herne bisher nicht angefallen. Grundsätzlich werden im Rahmen des Grundstücksfonds Erlöse vorrangig zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen zur Aufbereitung, Herrichtung und Erschließung der Flächen eingesetzt, so daß mit aus der Gesamtmaßnahme resultierenden Überschüssen in der Regel nicht zu rechnen ist.

Gruppierungsnummer

Die Haushaltsmittel für den Grundstücksfonds sind seit der erstmaligen Veranschlagung im Haushalt 1980 unter der Gruppierungsnummer 821 ausgewiesen worden.

Da die LEG die Grundstücke im Treuhänderauftrag nach Weisung durch das Fachressort für das Land erwirbt und in ihrer Jahresbilanz das Treuhändervermögen des Landes getrennt von ihrem eigenen Vermögen ausweist, entspricht die Veranschlagung bei der Gruppierungsnummer 821 den finanzwirtschaftlichen Zielsetzungen der öffentlichen Haushaltssystematik. Sie ist daher sachgerecht.

Vereinbarung der Erlöse

Im Einzelplan 15 werden die Erlöse aus Grundstücksverkäufen des Grundstücksfonds entsprechend dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung bei Kapitel 15 040 Titel 131 10 vereinnahmt. Die Einnahmen sind durch Haushaltsvermerk zweckgebunden und verstärken den Ausgabeansatz bei Kapitel 15 040 Titel 821 10.